# STADT OVERATH

Zeichnerische Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Bauweise, Baugrenze

Verkehrsflächen

Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Zweckbestimmung:

Spielplatz

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 2 und 3 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 bis 21 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

offene Bauweise

nur Einzelhäuser zulässig

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

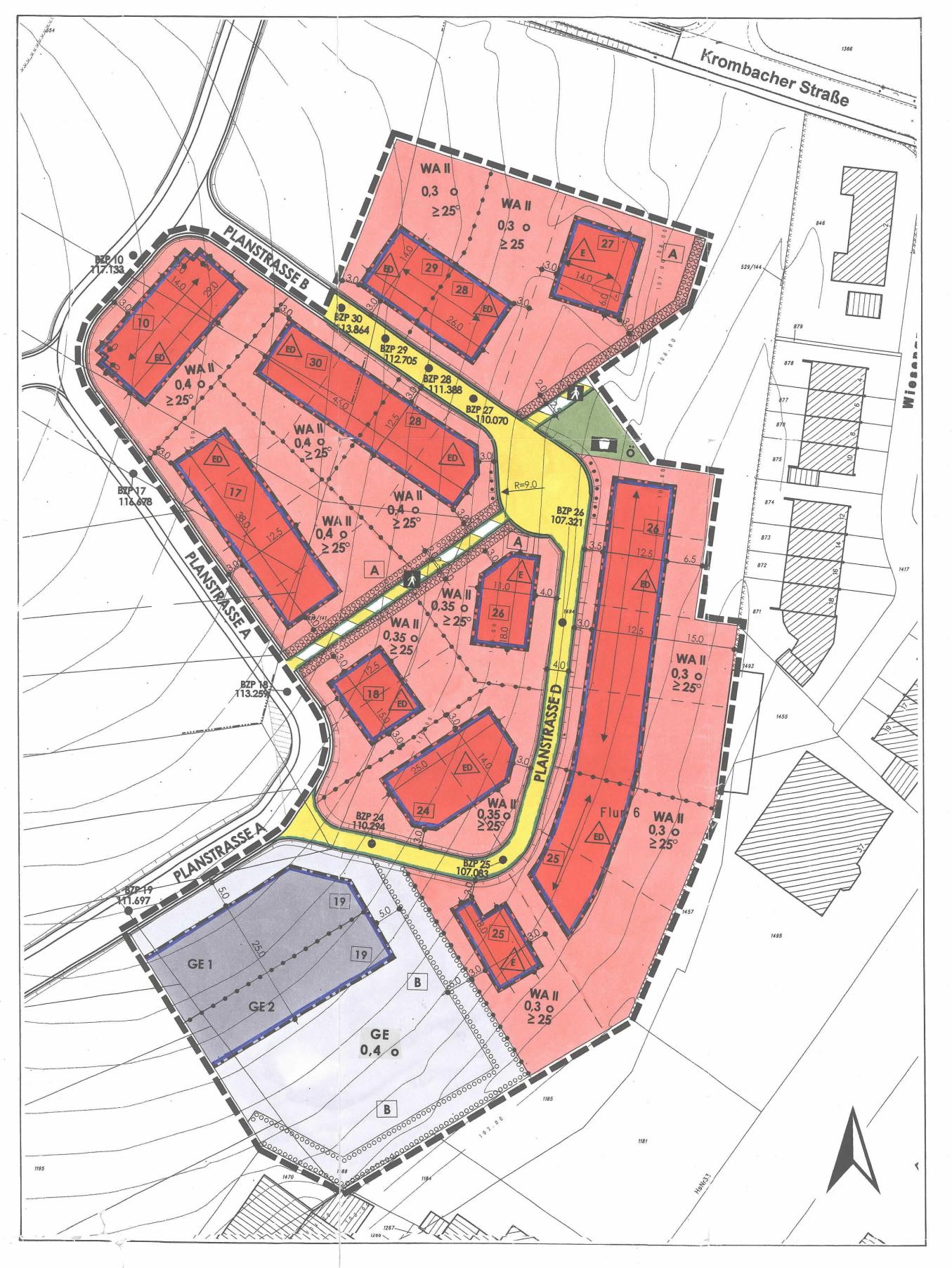
Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestim nung

Allgemeines Wohngebiet

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

# Bebauungsplan Nr. 38 – Overath-Vilkerath, Krombach II –

# 1. Änderung



Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen ihr Maßnahmen zum Schutz.

von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

der Maßnahmen vgl. textliche Festsetzungen Punkt 2.2

laufende Nummer, die angibt, auf welchen Bezugspunkt die zulässige Firsthöhe der jeweiligen Baufläche bezogen ist (die maximal zulässigen

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

mgrenzung von Flächen zum Anpflanzen

zur Gliederung der Flächen bzw. zur Bestimmung

zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 86 BauO NRW in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB)

zulässige Dachneigung

--- vorgeschlagene Grundstücksgrenze

z.B. 107.321 Höhenpunkt in Metern über Normal Null

BPZ 20 Bezugspunkt mit laufender Nummer

Beschränkung der Einfriedung

des Straßenkörpers erforderlich sind

Abgrabung

Vermaßung in Metern

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung und Höhe

Höhen siehe textliche Festsetzungen Punkt 4)

(siehe gestalterische Festsetzungen Punkt 4)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Gestaltung der baulichen Anlagen

Sonstige Festsetzungen und Darstellungen

#### **Textliche Festsetzungen**

#### PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Art der baulichen Nutzung

### 1.1 GE – Gewerbegebiete

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO werden die Gewerbegebiete nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gegliedert: Danach sind innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete Anlagen und Betriebe der Abstands lassen I bis VII der Abstandsliste vom 02.04.1998 [Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW VB 5-8804.25.1 (V Nr. 1/98)]nicht zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO werden die allgemein zulässigen Nutzungen gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO Nr. 3 Tankstellen und Nr. 4 Anlagen für sportliche Zwecke nicht zugelassen.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die unter § 8 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Ausnahmen für die mit GE2 gekennzeichnete Teilfläche nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Für den mit GE1 gekennzeichneten Bereich sind die unter § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO aufgeführten Nutzungen ausnahmsweise zulässig. Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauGB werden zugelassen.

1.2 WA - Allgemeine Wohngebiete

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden. Die Festsetzung schließt auch den Ausschluss von Mobilfunkanlagen mit ein.

#### Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a BauGB)

#### 2.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Für den Oberbelag von Fuß- und Radwegen dürfen nur wasserdurchlässige Materialien verwendet werden.

### 2.2 Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Be-Innerhalb der mit Signatur occo gekennzeichneten Flächen sind folgende

Maßnahmen bzw. Bepflanzungen vorzunehmen: Teilfläche A Innerhalb der mit A gekennzeichneten Flächen ist eine 2 m

breite freiwachsende Hecke gemäß nachfolgender Pflanzenliste anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Je lfm sind 5 Pflanzen zu setzen. Die Schnitthöhe beträgt 1,80 m. Im Bereich der Hecken sind Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.

### LISTE STANDORTHEIMISCHE STRÄUCHER

Cornus mas	Kornelkirsche	100/150 cm
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	100/150 cm
Corylus avellana	Hasel	100/125 cm
Crataegus monogyna	Eingriffl. Weißdorn	100/125 cm
Ligustrum vulgare	Gew. Liguster	60/100 cm
Lonicera xylosteum	Gew. Heckenkirsche	100/150 cm
Prunus spinosa	Schlehe	60/100 cm
Salix caprea	Salweide	100/150 cm
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	100/150 cm
ma people to its see about the company out 1 (27)		

Teilfläche B Innerhalb der mit B gekennzeichneten Fläche ist eine baumreiche Gehölzpflanzung entsprechend den nachfolgenden Pflanzenlisten anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Je angefangene 100 m² Ptlanzfläche ist ein Laubbaum in die Pflanzung zu integrieren.

#### LISTE GROSSKRONIGE LAUBBÄUME (HOCHSTAMM 16/18 cm) Acer pseudoplatanus

Acer pseudopidianus	berganor
Carpinus betulus	Hainbuch
Quercus robur	Stieleiche

#### LISTE KLEINKRONIGE LAUBBÄUME (HEISTER 250/300 cm) Malus sylvestris Wildapfel

Prunus avium Pyrus communis Sorbus aucuparia	Vogelkirsche Wildbirne Eberesche					
LISTE STANDORTHEIMISCHE STRÄUCHER						
Comus mas	Kornelkirsche	100/150 cm				

Roter Hartriegel 100/150 cm Cornus sanguinea Corylus avellana 100/125 cm 100/125 cm Eingriffl. Weißdorn Crataegus monogyna Ligustrum vulgare Gew. Liguster 60/100 cm Gew. Heckenkirsche 100/150 cm Lonicera xylosteum Prunus spinosa Schlehe 60/100 cm Salweide 100/150 cm Salix caprea

Schwarzer Holunder

#### Begrünung der Baugrundstücke

dauerhaft zu begrünen.

WA - Allgemeine Wohngebiete Auf jedem Grundstück ist mindestens 1 Obstbaum als Hochstamm oder Halbstamm (Art und Sorte nach Wahl) bzw. 1 einheimischer Laubbaum gemäß nachfolgender Pflanzenliste zu pflanzen und dauerhaft zu unter-

#### LISTE KLEINKRONIGE LAUBBÄUME IN DEN GÄRTEN

Acer rubum "Scanlon" Carpinus betulus "Festigiata" Pyramiden-Hainbuche Apfeldom Crataegus "Carrierei" Rotdom Crataegus laevigata "Paul's Scarlet" Eingriffl. Weißdorn Crataegus monogyna Eberesche oder Solitär 300/350 cm Sorbus aucuparia

GE-Gewerbegebiet Die Baugrundstücke innerhalb des festgesetzten GE – Gewerbegebiets sind zu mindestens 40 % der Grundstücksfläche zu begrünen. 50 % dieser Flächen sind mit Laubbäumen der nachfolgenden Pflanzenlisten sowie mit standortheimischen Sträuchern entsprechend der nachfolgenden Liste

Auf dem verbleibenden Flächenanteil ist eine Begrünung mit Ziersträuchern/Stauden nach Wahl bzw. Rasen zulässig. Die geplante randliche Eingrünung (Teilfläche B) kann auf diese Maßnahme angerechnet wer-

## LISTE GROSSKRONIGE LAUBBÄUME (HOCHSTAMM 16/18 cm)

Acer pseudoplatanus	Bergahorn			
Carpinus betulus	Hainbuche			
Quercus robur	Stieleiche			
LISTE KLEINKRONIGE LAUBBÄUME (HEISTER 250/300 cm)				
Malus sylvestris	Wildapfel			
Prunus avium	Vogelkirsche			
Pyrus communis	Wildbirne			

## LISTE STANDORTHEIMISCHE STRÄUCHER

Sorbus aucuparia

Cornus mas	Kornelkirsche	100/150 cm
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	100/150 cm
Corylus avellana	Hasel	100/125 cm
Crataegus monogyna	Eingriffl. Weißdorn	100/125 cm
Ligustrum vulgare	Gew. Liguster	60/100 cm
Lonicera xylosteum	Gew. Heckenkirsche	100/150 cm
Prunus spinosa	Schlehe	60/100 cm
Salix caprea	Salweide	100/150 cm
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	100/150 cm

#### Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (Straßenböschungen) (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Die zeichnerisch festgesetzten, zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Böschungen (Aufschüttungen, Abgrabungen) sind von den Anliegern auf den privaten Grundstücken zu dulden und in die Gartengestaltung mit einzubeziehen. Modellierungen der Böschungen auf den Privatgrundstücken sind zulässig.

## (§ 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)

Die Oberkanten der Firste der zulässigen Bebauung dürfen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO folgende maximale Höhen über den in der Planzeichnung jeweilig zugeordneten Bezugshöhen nicht überschreiten: WA – Allgemeine Wohngebiete = max. 11,0 m = max. 10,0 mGE – Gewerbegebiete

#### GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)

## Materialien, Fassadenausbildung

## GE-Gewerbegebiete

## Ausbildung von Fassaden

Die Fassadenseiten sind in ihrer Architektur in einem Achsmaß von 10 bis 15 m deutlich vertikal zu gliedern. Die Geliederung ist durch Vor- und Rücksprünge der Außenwand von mind. 30 cm Tiefe oder durch gleichwertige gestalterische Ausdrucksmittel vorzunehmen.

## Materialwahl

Die Wandflächen der Fassaden können in allen Materialien mit nicht reflektierender Fläche hergestellt werden. Unzulässig sind Fassadenplatten mit Schiefer-, Naturstein- oder Ziegelsteinimitationen.

## WA - Allgemeine Wohngebiete

#### Materialien Fassaden Für die Fassaden sind folgende Materialien unzulässig: Naturstein- und Klinkerimitationen sowie bunte Platten und spiegelnde bzw. reflektierende Kunststoff- und Metallmaterialien.

#### Als Materialien für die Dacheindeckung sind ausschließlich Tondachziegel, Betondachsteine, Naturschiefer, Metalleindeckungen in den Farben grau bis anthrazit, dunkelrot bis rotbraun zulässig. Solarelemente sind zulässig.

#### Dachformen, Dachneigungen

Als Dachform ist ausschließlich das geneigte Dach mit Dachneigungen von ≥ 25° zulässig. Bei Doppelhäusern sind die Dachneigungen und die Firstrichtungen von den unmittelbar angrenzenden Nachbargebäuden zu

#### Auf untergeordnete bauliche Anlagen und Garagen ist diese Vorschrift nicht anzuwenden.

#### Dachgauben und Dacheinschnitte, Dachaufbauten

Dachgauben und Dacheinschnitte sind in einer maximalen Gesamtlänge bis zur Hälfte der jeweiligen Trauflänge zulässig. Der Mindestabstand zur Giebelwand beträgt 1,50 m. Der einzelne Dachaufbau bzw. -einschnitt darf max. 3,00 m breit sein. Solarkollektoren und sonstige Anlagen zur Gewinnung regenerativer Ener-

gie sind in die Dachfläche zu integrieren oder in gleicher Neigung wie das Dach aufzusetzen. Bei Flachdächern dürfen die Solarkollektoren die Oberkante Dach um bis zu 1,50 m überschreiten.

Innerhalb der folgendermaßen •••• markierten nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Einfriedungen von der äußeren Grenze der Verkehrsfläche mindestens 1,00 m abzurücken.

- 1. Die bei Bodenbewegungen auftretenden archäologischen Bodenfunde und -befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 1.03.1980 (GV. NRW S. 277/SGV. NRW 224) dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22 unmittelbar zu melden. Dessen Weisung für den Fortgang der Arbeiten ist abzu-
- Der Rheinisch-Bergische Kreis weist darauf hin, dass der im Plangebiet anfallende Bodenaushub erstrangig im Plangebiet verbleibt und landschaftsgerecht eingebaut wird. Überschüssiger Bodenaushub ist ordnungsgemäß entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- 3. Im Plangebiet sind bei Auffinden von Bombenblindgängern/Kampfmitteln während der Erdbauarbeiten aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Köln, Tel.: 0221/1473860, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder das Ordnungsamt der Stadt Overath zu benachrichtigen.
- Der Flughafen Köln-Bonn weist darauf hin, dass sich das Plangebiet zwar außerhalb der Lärmschutzzone C des LEP IV befindet, Fluglärmbelastungen jedoch grundsätzlich nicht auszuschließen sind.

## Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBI. I S. 2850)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.1991 (BGBl. I S. 58)
- Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert am 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439)
- Gemeindeordnung f
   ür das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW

## Verfahrensvermerke

Sambucus nigra

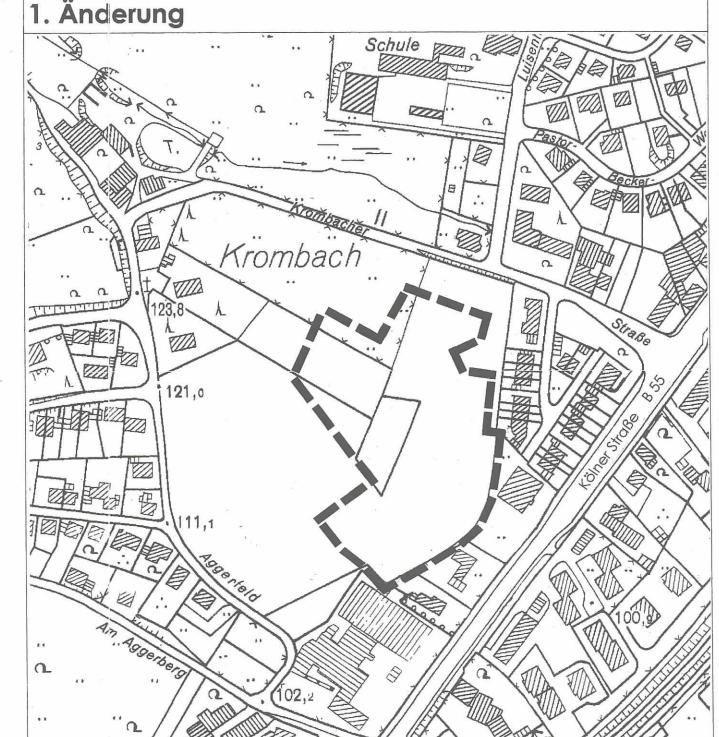


100/150 cm

Für die Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs:







Übersicht M 1:2.500

**Stadt Overath** 

Bebauungsplan Nr. 38

Overath-Vilkerath, Krombach II –